

S a t z u n g

des Kreis-Chorverbandes Rhein-Lahn e.V.
Mitglied des Chorverbandes Rheinland-Pfalz e.V.

§ 1 Name

Der Kreis-Chorverband Rhein-Lahn e.V. (KCV RL), gegründet am 4.12.1921, ist Mitglied des Chorverbandes Rheinland-Pfalz e.V. (CV RLP). Er vereinigt die ihm angeschlossenen Männer-, Frauen- und Gemischten sowie die Kinder-Chöre im Rhein-Lahn-Kreis, soweit sie nicht dem Kreis-Chorverband Unterlahn angehören.

§ 2 Sitz

Der KCV RL hat seinen Sitz in **Lahnstein**.
Er ist unter dem Namen „Kreis-Chorverband Rhein-Lahn e.V.“ im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz unter der Nr. 3485 eingetragen.

§ 3 Zweck

Zweck des KCV RL ist die Förderung von Kunst und Kultur. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KCV RL.
Seine Aufgaben und Zielsetzungen sieht der KCV RL darin, das Chorsingen als wichtige kulturelle Gemeinschaftsaufgabe in den ihm angeschlossenen Chören zu fördern und zu seiner Erhaltung, Entwicklung und Ausbreitung beizutragen.
Der KCV RL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften (steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des KCV RL dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Dies gilt auch für Zuwendungen an Mitgliedsvereine. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des KCV RL fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des KCV RL können die in § 1 der Satzung genannten Chöre werden, sofern sie dem in § 3 angegebenen Zweck dienen. Der Antrag auf Aufnahme erfolgt über die Geschäftsstelle des KCV RL. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem Kreisvorstand. Gibt dieser dem Antrag nicht statt, so steht dem Betroffenen die Berufung zum Delegiertentag des KCV RL zu. Dieser entscheidet endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilliges Ausscheiden und/oder durch Ausschluss. Das freiwillige Ausscheiden aus dem KCV RL ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres statthaft. Das Ausscheiden hat durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle des KCV RL zu erfolgen.

Vereine, die sich vorher auflösen oder abmelden, haben den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr in voller Höhe zu zahlen. Mit dem Ausscheiden aus dem KCV RL verliert der betreffende Verein alle Rechte gegenüber dem KCV RL und seinen übergeordneten Organisationen. Vereine, die ihre Verpflichtungen nicht erfüllen oder das Ansehen des KCV RL schädigen, werden ausgeschlossen. Dem Verein ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des KCV RL durch den CV RLP nach Maßgabe der jeweils geltenden Satzung des CV RLP.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Mit dem Beitritt und der Zugehörigkeit zum KCV RL erkennen die Mitgliedsvereine die Zielsetzungen des CV RLP und des KCV RL an und verpflichten sich zu deren Einhaltung und Beachtung. Dies gilt insbesondere für die Satzungen und Programme sowie die Beschlüsse und Entscheidungen, die von den jeweils berufenen Organen dieser Organisationen aufgestellt bzw. getroffen werden.

Die Mitgliedsvereine sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet, die, soweit nichts anderes bestimmt wird, zu Beginn des Geschäftsjahres fällig sind. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Zur Festsetzung des auf den Verein entfallenden Jahresbeitrags ist jedes Mitglied verpflichtet, jährlich die Bestandserhebung zum vorgegebenen Zeitpunkt an die vom CV RLP genannte Stelle zu übermitteln.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedsvereine und ihre Einzelmitglieder sind zur Teilnahme an Veranstaltungen des KCV RL und seiner übergeordneten Organisationen berechtigt.

Außerdem sind sie berechtigt, die Vergünstigungen aus den Verträgen des CV RLP mit der GEMA und dem Träger der Versicherungen in Anspruch zu nehmen.

Diese Rechte entfallen für Mitgliedsvereine, die dem KCV RL gegenüber bis zum Schluss des abgelaufenen Geschäftsjahres mit fällig gewordenen Verpflichtungen im Rückstand sind.

§ 8 Verfassung und Verwaltung

Organe des KCV RL sind der Delegiertentag und der Kreisvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

§ 9 Delegiertentag

Der Delegiertentag ist die Versammlung der Mitgliedsvereine und dem Vorstand. Die einzelnen Mitgliedsvereine haben bis 50 aktive Mitglieder zwei Delegierte, für jede weitere angefangene Zahl von 50 aktiven Mitgliedern einen weiteren Delegierten zusätzlich.

Für die Feststellung der Mitgliederzahl sind die Angaben in der letzten Bestandserhebung maßgebend.

Die Delegierten der Mitgliedsvereine und die Mitglieder des Kreisvorstandes sind stimmberechtigt. Sie können zur Beratung durch den Delegiertentag Anträge stellen.

Der Delegiertentag ist einmal im Jahr durch den geschäftsführenden Kreisvorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung muss 14 Tage vorher im Besitz der Vereine sein und am Delegiertentag von den anwesenden Delegierten mit Mehrheit genehmigt werden.

Ein außerordentlicher Delegiertentag kann vom Vorstand unter Einhaltung der gleichen Frist einberufen werden. Er muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn der Vorstand oder ein Viertel der Mitgliedsvereine es fordert. Anträge der Mitgliedsvereine, die auf dem Delegiertentag behandelt werden sollen, sind jeweils innerhalb der Frist, die sich aus der Einladung ergibt, schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Über den Ablauf des Delegiertentages und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in zu unterzeichnen ist. Es hat Aussage über die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten, über den Hergang und den Ablauf des Delegiertentages sowie über die Ergebnisse von Abstimmungen, Wahlen und Beschlüsse zu enthalten. Die Niederschrift wird zeitnah an die jeweiligen Mitgliedsvereine elektronisch übermittelt. Über Widersprüche gegen die Niederschrift entscheidet der nächstfolgende Delegiertentag endgültig.

§ 10 Vorsitz und Beschlussfassung

Der Delegiertentag wird von dem/der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Jeder Delegiertentag ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitgliedsvereine anwesend ist.

Soweit die Satzung Abweichungen nicht vorsieht, beschließt der Delegiertentag mit einer Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, ermöglicht aber eine erneute Beschlussfassung auf dem nächsten Delegiertentag über den gleichen Antrag.

§ 11 Aufgabe des Delegiertentages

Der Delegiertentag hat folgende Aufgaben:

- Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung und ihre Ausführungsbestimmungen,
- Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes und der zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren sowie Ersatzwahlen für die Restdauer der Amtszeit bei vorzeitigem Ausscheiden bisheriger Funktionsträger,
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes, des Kassen- und des Prüfungsberichtes und die Entlastung des Vorstandes nach jedem Geschäftsjahr oder bei vorzeitigem Wechsel des Kassierers oder des gesamten Vorstandes,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages als Jahresbeitrag,
- Annahme der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung zum Delegiertentag und deren Erledigung einschließlich der Behandlung der satzungsgemäßen Anträge der Mitglieder,
- Bildung und Besetzung von Ausschüssen für besondere, zeitlich begrenzte Aufgaben,

- Beschlussfassung über die Auflösung des KCV RL, die Verwendung des Vermögens nach Auflösung und die Bestellung der Liquidatoren,
- Entscheidungen über Beitritt und Austritt des KCV RL zu / aus anderen Organisationen, soweit der KCV RL mit rechtlichen Verpflichtungen oder Ansprüchen betroffen ist.

§ 12 Kreisvorstand

Der Kreisvorstand ist der Vorstand des KCV RL. Er setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Kreisvorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

dem/der 1. Vorsitzenden,
dem/der 2. Vorsitzenden,
dem/der Kreisgeschäftsführer(in)
dem/der Kreisschatzmeister(in)
dem/der Kreis-Chorleiter(in).

Der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende, jeder für sich allein, vertreten den KCV RL gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum KCV RL darf der/die zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden oder in seinem/ihrer Auftrag tätig sein. Sie sind dabei im Innenverhältnis an die Beschlüsse der hierzu satzungsgemäß berufenen Organe gebunden.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
dem/der stellvertretenden Kreis-Chorleiter(in),
dem/der Vertreter(in) der Chöre aller Chorgattungen,
dem Pressereferenten/der Pressereferentin.

Ehrenmitglieder werden vom Kreisvorstand ernannt und vom Delegiertentag bestätigt. Sie sind stimmberechtigt.

Der Vorstand des KCV RL ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht dem Delegiertentag vorbehalten sind. Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand unter Hinzuziehung weiterer Personen Arbeitsgruppen bilden.

Soweit durch Satzung, Geschäftsordnung des Vorstandes oder einfachen Vorstandsbeschluss keine abschließende Regelung getroffen oder diese nicht anwendbar ist, entscheidet der Vorsitzende über die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Vorstandsmitglieder. Die Mitglieder des Vorstandes können zugleich auch zu Tagungen des CV RLP entsandt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der/die Vorsitzende oder ein von ihm/ihr beauftragtes Vorstandsmitglied ist berechtigt, an Sitzungen der Fachausschüsse und Arbeitsgruppen teilzunehmen. Die Vertreter des KCV RL in anderen Gremien werden vom Vorstand bestimmt.

§ 13 Auslagenersatz

Vorstandsmitglieder und ehrenamtliche Funktionsträger haben im Rahmen der steuerlich zulässigen Grenzen, der Beschlüsse des Gesamtvorstandes des KCV RL sowie im Rahmen der Leistungsfähigkeit des KCV RL einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit entstandenen Aufwendungen. Hierfür wird eine Ehrenamtspauschale gewährt, deren Höhe in der Geschäftsordnung festgelegt wird.

Barauslagen für die Geschäftsführung des KCV RL werden gegen Vorlage der Belege erstattet, soweit sie nach Art und Höhe zur laufenden Geschäftsführung gehören oder im Einzelfall vom Vorstand beschlossen werden.

§ 14 Satzungsänderung und Auflösung des Kreis-Chorverbandes

Änderungen der Satzung müssen vom Delegiertentag mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden. Sie sind nur zulässig, wenn sie in der Tagesordnung enthalten sind oder zu Beginn des Delegiertentages in die Tagesordnung aufgenommen wurden.

Die Auflösung des KCV RL kann nur ein Delegiertentag beschließen, der lediglich zu diesem Zweck einberufen wurde. Der Beschluss erfordert zur Rechtsgültigkeit eine Dreiviertelmehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sind weniger als dreiviertel der Mitglieder vertreten, dann ist der Beschluss eines neuen Delegiertentages, soweit er innerhalb eines halben Jahres von dem/der Vorsitzenden einberufen wird, ohne Rücksicht auf die Zahl der Delegierten mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Mitglieder gültig.

Bei Auflösung des KCV RL, dem Wegfall der gemeinnützigen Zwecke oder Aufhebung der Körperschaft fällt das Vermögen des KCV RL an das Land Rheinland-Pfalz, das es ausschließlich zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Satzung beruht auf rechtsgültigem Beschluss des am 11. September 2021 in Lahnstein zusammen getretenen Delegiertentages des KCV RL und ist ab diesem Zeitpunkt in Kraft. Gleichzeitig ist die Satzung vom 27. Februar 2016 sowie die dazu ergangenen Änderungen außer Kraft gesetzt.

Lahnstein, den 11. September 2021

Jürgen Salzig
1. Vorsitzender